

Möglichkeiten zur Kostenübernahme für die Betreuung in einem gemeinnützigen Elternverein

Autor: AG Familienfreundliches Studium, Anfragen an faunst@uni-bremen.de

Stand: Juni 2012

Quelle: Verwaltungsanweisung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 29.05.2012 zur „Erstattung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine in der Stadtgemeinde Bremen“ → die hier aufgeführten Informationen besitzen keinerlei Rechtsverbindlichkeit

- Eltern, die ihr Kind in einer Elterninitiative betreuen lassen, verpflichten sich, den Elternbeitrag zu zahlen.
- Durch einen Antrag bei der jeweils zuständigen wirtschaftlichen Jugendhilfe kann jedoch eine Kostenübernahme erwirkt werden → der zu zahlende Beitrag entspricht dann dem Beitrag der, je nach Einkommenshöhe, auch in der Einrichtung eines städtischen Trägers gezahlt werden müsste.
→ **Punkt 3 der VANw**
 - Als Anhaltspunkt für die zu zahlenden Beiträge dienen folgende Tabellen:
http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Kita-Elternbeitr%E4ge_Beitragstabellen%2C%20Endfassung3_2011.pdf [Stand: 12.06.2012]
→ **Punkt 3 der VANw**
- Die festgelegte Beitragshöchstgrenze, welche im Kindergartenjahr 2011/2012 für 35 Betreuungsstunden/Woche bei 268 €/Monat lag, darf nicht überschritten werden. Ist der Elternbeitrag höher, ist eine Kostenübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe nicht möglich.
- Es wird empfohlen, den Antrag auf Kostenübernahme zu stellen, sobald eine Platzzusage vorliegt, um den Zuschuss von Beginn des Kindergartenjahres an zu erhalten; eine rückwirkende Erstattung ist zudem nicht möglich.
→ **Punkt 5.1 der VANw**
- Bei der Antragsstellung können sowohl die wirtschaftliche Jugendhilfe als auch die aufnehmende Einrichtung unterstützend wirken.